

Informationen zur Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses

am Donnerstag, 16. Februar 2023, um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Interimsrathauses

I. Öffentliche Sitzung

- | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Zustimmung Fortsetzung Teilnahme European Energy Award® (eea®);
Antrag auf Förderung nach KommKlimaFÖR 2023 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Um individuelle Aspekte des Klimaschutzes und Möglichkeiten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels zu ermitteln, anzustoßen und umzusetzen sowie zur Verstärkung der Klimaschutzbemühungen der Stadt Herzogenaurach wird beschlossen, die Teilnahme am Umwelt- und Qualitätsmanagementverfahren European Energy Award (eea) fortzusetzen. Für die damit verbundenen Aufwendungen wird die Verwaltung beauftragt, einen Antrag auf Förderung durch den Freistaat Bayern zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Mit der neuen Richtlinie zum Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ (KommKlimaFÖR 2023) im Bayerischen Klimaschutzprogramm fördert die bayerische Staatsregierung bis Ende Dezember 2026 u.a. Qualitätsmanagementverfahren mit Klimaschutzbezug für Kommunen (strategische Vorhaben), die die Minderung von Treibhausgasemissionen zum Ziel haben, mit 50%. Gefördert werden z.B. die Erstellung der Treibhausgasbilanzierung sowie die professionelle Prozessunterstützung.

Der eea-Prozess wird in der Stadt Herzogenaurach seit 2007 verfolgt. 2009 und 2013 wurde die Stadt dafür extern zertifiziert, 2017 und 2021 sogar mit dem eea Gold-Award.

- | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2. Klima Strategie Herzogenaurach – Leitbild für eine klimaverträgliche
Stadtentwicklung;
Zustimmung |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Klima Strategie Herzogenaurach mit dem Ziel der Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis spätestens 2030 sowie des Stadtgebietes bis spätestens 2045 wird zugestimmt. Die hierfür notwendigen Maßnahmen werden unterstützt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Ressourcen entsprechend einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken.

Es muss dann also ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen. Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an. Dann soll Deutschland mehr Treibhausgase in natürlichen Senken einbinden, als es ausstößt.

Das neue Bayerische Klimaschutzgesetz ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Bayern soll bis spätestens 2040 klimaneutral sein.

Den Kommunen wird dabei empfohlen, analog zu den Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung, bereits 2028 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen.

3. Bebauungsplan Nr. 40 "Berufsschule" - 1. Änderung, nach § 13a BauGB; Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB gingen Stellungnahmen ein:

Äußerung (Abschrift der Stellungnahme)	Beschlussvorschläge:
<p>Öffentlichkeit Nr. 1 wir erheben Einspruch gegen die vorgesehene generelle Änderung der Nutzung der Außen-sportanlage der Berufsschule (Beb. Plan Nr. 40). Sie bedeutet für uns eine zusätzlich zum derzeit stattfindenden Schulsport unzumutbare Lärm-belästigung. Es sei daran erinnert, dass in den 80er Jahren den Käufern der den Sportanlagen angrenzenden Grundstücke vom damaligen Bürgermeister fest zugesichert wurde, dass nur Schüler der Berufsschule dort sportlich aktiv sein würden. Eine Ausweitung würde zwangsläufig zu eine Wertminderung der Anwesen führen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Zu den vorgebrachten Einsprüchen wird wie folgt Stellung genommen: Eine „unzumutbare“ Lärmbelästigung und eine „Wertminderung der Anwesen“ sind durch eine zusätzliche Vereinsportnutzung der Außen-sportanlagen nicht zu erkennen. Die anhand konkreter Nutzungsszenarien berechnete Schallausbreitung hat im Ergebnis gezeigt, dass selbst unter „worst-case-Betrachtung“ die An-forderungen gemäß Sportanlagenlärmschutz-verordnung sicher eingehalten werden.</p>

Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, ist es zentrale Aufgabe der Bauleitplanung, die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. September 1996 ist Folgendes ausgeführt:

„Die Staatsregierung misst dem Sport wegen seiner pädagogischen gesundheitlichen und sozialen Aufgaben große Bedeutung zu. Dies gilt für Kindergarten, Schule und Hochschule, wo der Sport einen unverzichtbaren Beitrag zur Erziehung und Bildung leistet, das gilt aber ebenso für den Sport in Sportvereinen und Jugendverbänden und für den Behörden- und Betriebssport.“

Weiter heißt es: „Dabei bietet sich die Mitbenutzung der Sportanlagen der Schulen durch außerschulische Nutzer an. In den Gesamtkosten einer Schulanlage bilden die Kosten für die schulischen Sportstätten einen erheblichen Bestandteil. Gerade angesichts der angespannten Haushaltssituation der öffentlichen Hand besteht Anlass, darauf hinzuweisen, dass sich diese Ausgaben erst dann voll rechtfertigen, wenn die Sportstätten optimal ausgenutzt werden.... Das Staatsministerium ...befürwortet deshalb die Mitbenutzung der Sportstätten der Schulen

... insbesondere durch Sportgruppen der Vereine, ... nachdrücklich. Das gilt sowohl für die Abendzeit als auch für schulfreie Zeiten.“

Der Bekanntmachungstext verdeutlicht die Wichtigkeit und unterstreicht die Bedeutung des öffentlichen Interesses an der außerschulischen Nutzung von Schul-Sportstätten.

Auch die Bauleitplanung ist nicht als statischer Prozess zu verstehen.

Veränderte Rahmenbedingungen oder demographische Entwicklungen machen es regelmäßig erforderlich, Bebauungspläne zu überarbeiten und den städtebaulichen Zielen neu anzupassen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Lärmbelastigung bei dem jetzigen Sportbetrieb insbesondere für die Anwohner Orionstraße 1, 9, 11, 13 teilweise unzumutbar ist und die Relevanz der berechneten Immissionswerte anzuzweifeln ist.

Beispielhaft ist zu bemerken, dass die Weitsprunggrube und der Hartplatz mit Basketballkorb ca. 3 Meter von den Grundstücksgrenzen der Anwesen Orionstr. 9 u. 11 entfernt ist und man als Anwohner den stetig wiederkehrenden Kommentaren der einzelnen Sportteilnehmer bezüglich ihrer Leistungen ausgesetzt ist und das in bisweilen unzumutbarer Lautstärke. Ähnliches gilt für die vielen, das Fußballspiel begleitenden Anfeuerungsrufe. Eine derartige Lärmbelastigung bis 20 Uhr akzeptieren wir nicht.

Diese Planungsentscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und nach eingehender Abwägung aller Belange. Es ist wohl unstrittig, dass der Vereinssport zur Förderung der Gemeinschaft beiträgt und eine hohe soziale Integrationskraft für unterschiedlichste Bevölkerungsgruppen hat. Er übernimmt eine wesentliche Rolle in der Gesellschaft und es muss Ziel sein, die Aktivitäten zu stärken und zu unterstützen. Hierzu ist es auch erforderlich, den Zugang / die Nutzung vorhandener Sportstätten zu ermöglichen. Steigende Mitgliederzahlen und unzureichende vereins-eigene Sportanlagen erfordern zur Umsetzung des Ziels eine angepasste Beurteilung. Die Zulässigkeit einer erweiterten Nutzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten sind. Mit der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung wurde dieser Nachweis erbracht.

Inwiefern die „Relevanz der berechneten Immissionswerte anzuzweifeln ist“, kann nicht nachvollzogen werden.

In den schalltechnischen Untersuchungen zum Sportanlagenlärm sind die angefragten Nutzungsszenarien detailliert in Ansatz gebracht. Der typische Trainingsbetrieb der Sportgruppen „Fußball“ und „Leichtathletik“ sowie die Geräuschemissionen bei der Abnahme des Sportabzeichens sind detailliert berücksichtigt und die einzelnen Schallquellen (z. B. Kommunikationsgeräusche, Einsatz von Startklappen) sind transparent dargestellt.

„Es werden alle für die Berechnungen relevanten Gegebenheiten (Lage und Form der Schallquellen, Punkt- bzw. horizontale Flächenschallquellen, Immissionsorte, reflektierende/abschirmende Gebäudefassaden, usw.) in den Rechner eingegeben... und somit ein Modell der zu betrachtenden Wirklichkeit erstellt.“(s. Schalltechnische Untersuchungen zum Sportanlagenlärm, Bericht 22.13359-b01, Punkt 6.1 Berechnungsverfahren).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind bindend und erfolgen unter Maßgabe der Berechnung.

Es ist anzuzweifeln, dass Kinder unter 12 Jahren in den Abendstunden zu den Trainingsstunden überwiegend mit dem Fahrrad und ohne Eltern kommen. Wir befürchten, dass viele mit dem Auto anfahren und zu den Sportstätten den Zugang Sonnen-, Sackgasse Orionstraße wählen werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die ohne Gehsteig ausgestattete Orionstraße für ein derartiges Verkehrsaufkommen nicht geeignet ist und damit eine zusätzliche Gefahr für Fußgänger und Radfahrer bedeutet. Die Unterzeichnenden sind gerne bereit, unser Anliegen in einer mündlichen Anhörung nochmals deutlich zu machen.

Öffentlichkeit Nr. 2

Wir erheben fristgerecht Einspruch gegen die vorgesehene generelle Änderung der Nutzung der Außensportanlage der Berufsschule (Bebauungsplan Nr. 40).

Wir zweifeln die Relevanz der berechneten Immissionswerte an.

Die Weitsprunggrube ca. 5 Meter von den Grundstücksgrenzen der Anwesen Orionstr. 9 u. 11

Darüber hinaus wird die textliche Festsetzung Nr. 4 „Immissionschutz“ folgendermaßen angepasst:

„Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung ist die Nutzung der Außensportanlagen auf die Werktage im Zeitraum 08.00 – 20.00 Uhr beschränkt.

Zudem wird festgesetzt, dass eine außerschulische Nutzung innerhalb des o. g. Zeitfensters (werktags 08.00 – 20.00 Uhr) auf maximal 4 Stunden pro Tag begrenzt ist. Es dürfen nicht mehr als 2 Sportgruppen gleichzeitig (z. B. Fußballtraining und Leichtathletik) die Außensportanlagen nutzen.“

Im Rahmen des Benutzungsvertrages zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Sportverein wird seitens des Eigentümers der Umfang, der Zweck und die Dauer der Nutzung festgelegt. Die Einhaltung der Festsetzungen ist somit gewährleistet.

Die Hupterschließung des Schulgeländes erfolgt über den Friedrich-Weiler-Platz. Die erweiterte Nutzung der Sportanlagen findet außerhalb des Berufsschulbetriebs statt, ein erhöhter Druck auf die Parkplatzsituation ist daher nicht zu erwarten und es stehen Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl zu Verfügung.

Der unterstellte Zusatzverkehr (durch Fahrten der Eltern, die ihre Kinder zum Sport bringen und wieder abholen) kann über die Straßenquerschnitte der Sonnen- und Orionstraße durchaus und gefahrenfrei abgewickelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussvorschlag:

Zu den vorgebrachten Einsprüchen wird wie folgt Stellung genommen:

Inwiefern die „Relevanz der berechneten Immissionswerte anzuzweifeln ist“, kann nicht nachvollzogen werden.

In den schalltechnischen Untersuchungen zum Sportanlagenlärm sind die angefragten Nutzungsszenarien detailliert in Ansatz gebracht.

entfernt ist. Man versteht als Anwohner jedes gesprochene Wort der Sporttreibenden. Es ist unzumutbar, dass man von früh bis Abend den stetig wiederkehrenden Kommentaren der einzelnen Sportteilnehmer bezüglich ihrer Leistungen ausgesetzt ist, und das in bisweilen unzumutbarer Lautstärke. Ähnliches gilt für die vielen, das Fußballspiel begleitenden Anfeuerungsrufe. Eine derartige Belästigung bis 20 Uhr akzeptieren wir nicht.

Laut Amtsblatt sollen die Vereine eine Nutzungsmöglichkeit auf dem Sportgelände von Montag bis Samstag 8-20 Uhr erhalten. Auch wenn derzeit lediglich ein Trainingsbetrieb vorgesehen ist, schließt der Beschluss eine mögliche Nutzung zu Punktspielen in späteren Jahren nicht aus. Deswegen können wir der vorgesehenen Formulierung für die Änderung des Bebauungsplans keinesfalls zustimmen.

Der typische Trainingsbetrieb der Sportgruppen „Fußball“ und „Leichtathletik“ sowie die Geräuschemissionen bei der Abnahme des Sportabzeichens sind detailliert berücksichtigt und die einzelnen Schallquellen (z. B. Kommunikationsgeräusche, Einsatz von Startklappen) sind transparent dargestellt.

„Es werden alle für die Berechnungen relevanten Gegebenheiten (Lage und Form der Schallquellen, Punkt- bzw. horizontale Flächenschallquellen, Immissionsorte, reflektierende/abschirmende Gebäudefassaden, usw.) in den Rechner eingegeben... und somit ein Modell der zu betrachtenden Wirklichkeit erstellt.“(s. Schalltechnische Untersuchungen zum Sportanlagenlärm, Bericht 22.13359-b01, Punkt 6.1 Berechnungsverfahren).

Wie bereits mehrfach ausgeführt, erfolgt die Berechnung unter konkreten Angaben zur Nutzung.

Punktspiele mit Schiedsrichtereinsatz, Zuschauern, Beschallungsanlagen usw. sind ebenso wenig Gegenstand der Untersuchung wie auch die Nutzung der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen und innerhalb der Ruhezeiten. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind bindend und erfolgen unter Maßgabe der Berechnung.

Darüber hinaus wird die textliche Festsetzung Nr. 4 „Immissionsschutz“ folgendermaßen angepasst:

„Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung ist die Nutzung der Außensportanlagen auf die Werktage im Zeitraum 08.00 – 20.00 Uhr beschränkt.

Zudem wird festgesetzt, dass eine außerschulische Nutzung innerhalb des o. g. Zeitfensters (werktags 08.00 – 20.00 Uhr) auf maximal 4 Stunden pro Tag begrenzt ist. Es dürfen nicht mehr als 2 Sportgruppen gleichzeitig (z. B. Fußballtraining und Leichtathletik) die Außensportanlagen nutzen.“

Im Rahmen des Benutzungsvertrages zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Sportverein werden seitens des Eigentümers der Umfang, der Zweck und die

	<p>Dauer der Nutzung festgelegt. Die Einhaltung der Festsetzungen ist somit gewährleistet.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>
<p>Öffentlichkeit Nr. 3</p> <p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung zur Nutzung Außensportanlage der Berufsschule Herzogenaurach/Niederndorf (Beb. Plan Nr. 40).</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sportanlage ist ausschließlich gedacht für den Schulsport. Die Nutzung des Sportgeländes nur durch den Schulsport wurde den Anwohnern zugesichert. • Eine erweiterte außerschulische Nutzung außerhalb der Schulzeiten wurde ausdrücklich ausgeschlossen • Die Nutzungszeiten an Schultagen wurden von 08:00 bis 19:00 begrenzt. An Wochenenden war kein Sportbetrieb vereinbart worden. 	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Zu den vorgebrachten Einsprüchen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, ist es zentrale Aufgabe der Bauleitplanung, die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. September 1996 ist Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Die Staatsregierung misst dem Sport wegen seiner pädagogischen gesundheitlichen und sozialen Aufgaben große Bedeutung zu. Dies gilt für Kindergarten, Schule und Hochschule, wo der Sport einen unverzichtbaren Beitrag zur Erziehung und Bildung leistet, das gilt aber ebenso für den Sport in Sportvereinen und Jugendverbänden und für den Behörden- und Betriebssport.“</p> <p>Weiter heißt es: „Dabei bietet sich die Mitbenutzung der Sportanlagen der Schulen durch außerschulische Nutzer an. In den Gesamtkosten einer Schulanlage bilden die Kosten für die schulischen Sportstätten einen erheblichen Bestandteil. Gerade angesichts der angespannten Haushaltssituation der öffentlichen Hand besteht Anlass, darauf hinzuweisen, dass sich diese Ausgaben erst dann voll rechtfertigen, wenn die Sportstätten optimal ausgenutzt werden.... Das Staatsministerium ...befürwortet deshalb die Mitbenutzung der Sportstätten der Schulen</p> <p>... insbesondere durch Sportgruppen der Vereine, ... nachdrücklich. Das gilt sowohl für die Abendzeit als auch für schulfreie Zeiten.“</p> <p>Der Bekanntmachungstext verdeutlicht die Wichtigkeit und unterstreicht die Bedeutung</p>

Wir, als Anwohner, bestehen daher auf Einhaltung der Vereinbarungen

Ist Zustand:

- Die Schulsportanlage wird derzeit zum Sportunterricht der Berufsschule genutzt.
- Des Weiteren nutzen die Anlage die Montessori Schule und Vereine.

Diese Nutzung wird bereits von den Anwohnern geduldet, wenn die oben schon erwähnten Nutzungszeiten wie vereinbart eingehalten werden.

des öffentlichen Interesses an der außerschulischen Nutzung von Schul-Sportstätten.

Auch die Bauleitplanung ist nicht als statischer Prozess zu verstehen.

Veränderte Rahmenbedingungen oder demographische Entwicklungen machen es regelmäßig erforderlich, Bebauungspläne zu überarbeiten und den städtebaulichen Zielen neu anzupassen.

Diese Planungsentscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und nach eingehender Abwägung aller Belange.

Es ist wohl unstrittig, dass der Vereinssport zur Förderung der Gemeinschaft beiträgt und eine hohe soziale Integrationskraft für unterschiedlichste Bevölkerungsgruppen hat. Er übernimmt eine wesentliche Rolle in der Gesellschaft und es muss Ziel sein, die Aktivitäten zu stärken und zu unterstützen. Hierzu ist es auch erforderlich, den Zugang / die Nutzung vorhandener Sportstätten zu ermöglichen. Steigende Mitgliederzahlen und unzureichende vereins-eigene Sportanlagen erfordern zur Umsetzung des Ziels eine angepasste Beurteilung.

Der aufgezeigte „Ist-Zustand“ wird durch die Bebauungsplanänderung nicht verändert, es erfolgt lediglich die Anpassung des Planungsrechts.

Die textliche Festsetzung Nr. 4 „Immissionsschutz“ wird folgendermaßen angepasst:

„Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung ist die Nutzung der Außensportanlagen auf die Werktage im Zeitraum 08.00 – 20.00 Uhr beschränkt.

Zudem wird festgesetzt, dass eine außerschulische Nutzung innerhalb des o. g. Zeitfensters (werktags 08.00 – 20.00 Uhr) auf maximal 4 Stunden pro Tag begrenzt ist. Es dürfen nicht mehr als 2 Sportgruppen gleichzeitig (z. B. Fußballtraining und Leichtathletik) die Außensportanlagen nutzen.“

Im Rahmen des Benutzungsvertrages zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt

- Leider wird die Sportanlage auch von Privatpersonen bis teilweise tief in die Nacht benutzt. Die Lärmbelästigung wird von uns als Anwohnern als massiv störend empfunden und kann nicht akzeptiert werden.
- Eine erweiterte Nutzung der Sportanlage würde die ohnehin schon angespannte Parkplatz Situation weiter verschärfen.

Fazit:

Eine erweiterte Nutzung der Schulsportanlage für wen auch immer wird von uns Anwohnern nicht toleriert. Die Änderung des Bebauungsplans lehnen wir ab und bestehen auf Einhaltung der bis heute gültigen Vereinbarungen. Zumal unserer Meinung nach in Herzogenaurach, Hauptendorf und Niederndorf genügend Sportanlagen zur Verfügung stehen

und dem Sportverein werden seitens des Eigentümers der Umfang, der Zweck und die Dauer der Nutzung festgelegt. Die Einhaltung der Festsetzungen ist somit gewährleistet.

Die angesprochene Nutzung der Sportanlagen durch „Privatpersonen bis teilweise tief in die Nacht“ kann nicht über die Bauleitplanung gesteuert werden.

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit Bitte um Überprüfung an das Landratsamt übermittelt.

Die Haupterschließung des Schulgeländes erfolgt über den Friedrich-Weiler-Platz. Die erweiterte Nutzung der Sportanlagen findet außerhalb des Berufsschulbetriebs statt, ein erhöhter Druck auf die Parkplatzsituation ist daher nicht zu erwarten und es stehen Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl zu Verfügung.

Mit der Bebauungsplanänderung erfolgt die planungsrechtliche Anpassung an die bereits heute stattfindenden Nutzungen.

Da dem Vereinssport eben leider nicht ausreichend Sportanlagen zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, das Planungs- / Nutzungsrecht für vorhandene und untergenutzte Sportstätten zu schaffen bzw. zu erweitern. Dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten sind. Mit der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung wurde dieser Nachweis erbracht.

Abstimmungsergebnis:

4. Bebauungsplan Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)	Beschlussvorschlag:
<p>Landratsamt Erlangen-Höchstadt Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p><u>I. Formelle Anforderungen</u></p> <p><u>Planzeichnung/Legende:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Planung nicht um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt.</p> <p>Unter Ziffer 4. der Festsetzungen ist zusätzlich auf das der Festsetzung zugrunde liegende Gutachten bzw. die ergänzende schalltechnische Stellungnahme zu verweisen.</p> <p>In der Legende wurde eine private Grünfläche festgesetzt. Die angegebene Zweckbestimmung hierfür mit „Nutzgarten“ bedarf einer ausreichenden Begründung. Diese ist noch zu ergänzen. Des Weiteren ist in dieser Grünfläche ein Gebäude eingezeichnet. Auch hierfür fehlen Angaben in der Begründung.</p> <p>Zudem stellt sich die Frage der Erforderlichkeit für die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis auf das Vorliegen eines „einfachen Bebauungsplanes“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die textliche Festsetzung entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Zweckbestimmung „Nutzgarten“ entspricht der tatsächlichen Nutzung und soll nach Aussage des Grundstückseigentümers auch künftig beibehalten werden.</p> <p>Bei dem angesprochenen Gebäude handelt es sich um ein Gartengerätehäuschen, das in engem funktionalen Zusammenhang mit der Hauptnutzung auf dem Gelände der Berufsschule steht und der Zweckbestimmung der privaten Grünfläche entspricht. Die Genehmigung der baulichen Anlage datiert vom 12.04.1989.</p> <p>Die Überlagerung des Ursprungs-Bebauungsplanes mit der aktuellen amtlichen Kartengrundlage zeigt die Abweichungen bzgl. der damaligen Planung und dem erfolgtem Ausbau. Der Geltungsbereich und der parallel dazu festgesetzte öffentliche Geh- und Radweg im Süden des Ursprungs-Bebauungsplanes verläuft auf der nun einbezogenen Teilfläche. Zur Vermeidung von planerischen- / zeichnerischen Unstimmigkeiten in den Planfestsetzungen erfolgte die Einbeziehung in den Geltungsbereich und die Festsetzung als private Grünfläche.</p>

Für die Zufahrt von der Merkurstraße ist das Planzeichen für die Zufahrt zu ergänzen.

Hinsichtlich der Festsetzung unter Ziffer 5 bezüglich der Zulässigkeit von Nebenanlagen wird auf das Rundschreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt vom 12.12.2017 gebeten und um Beachtung gebeten.

Aus der Planzeichnung ist nicht ersichtlich, welche Festsetzungen für den Bereich des Hausmeisterhauses gelten sollen.

Begründung:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird gebeten, die Gliederung übersichtlicher durch Einfügung von Unterpunkten zu gestalten.

Auf Seite 7 der Begründung wurden die Anpassungen aufgezählt. Da diese teilweise noch nicht konkret genug sind, wird um Überarbeitung gebeten.

II. Immissionsschutz

Einwendungen:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen nach Maßgabe der Begutachtung durch das Büro IBAS Nr. 22.13359-b01 vom 25.10.2022 und gemäß dem Aktenvermerk IBAS vom 17.11.2022 keine Einwände.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 und 50 BImSchG; 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“.

Da es sich bei der Zufahrtsmöglichkeit von der Merkurstraße auf das Schulgelände um keine öffentliche Zufahrt handelt und zudem durch eine Toranlage abgesperrt ist, erscheint das Planzeichen an dieser Stelle nicht zielführend. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zulässigkeit zur Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze ist mit einer Flächeneingrenzung konkretisiert worden. Es handelt sich ausschließlich um Nebenanlagen, die dem Zweck der Hauptnutzung dienen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine – dem Bestand entsprechende – Nutzungsschablone auf dem Planblatt ergänzt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der Begründung berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Festsetzung zum Immissionsschutz wird wie folgt angepasst:
„Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung ist die Nutzung der Außensportanlagen auf die Werkzeuge im Zeitraum 08.00 – 20.00 Uhr beschränkt.
Zudem wird festgesetzt, dass eine außerschulische Nutzung innerhalb des o. g. Zeitfensters (Werktags 08.00 – 20.00 Uhr) auf maximal 4 Stunden pro Tag begrenzt ist. Es dürfen nicht mehr als 2 Sportgruppen gleichzeitig (z. B. Fußballtraining und Leichtathletik) die Außensportanlagen nutzen (s. a. Schalltechnische Untersuchungen zum Sportanlagenlärm, Bericht-Nr.: 22.13359-b01 vom 25.10.2022 sowie Ergänzende schalltechnische Stellungnahme zu Bericht-Nr.: 22.13359-b01 vom 17.11.2022, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth).

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Die für die gutachterliche Betrachtung durch das Büro IBAS angesetzten Voraussetzungen und Annahmen sollen im Bebauungsplan festgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erweiterte Nutzung der Einrichtungen der Berufsschule einschließlich der vorhandenen Sportanlagen geschaffen werden, insbesondere um eine außerschulische Nutzung einschließlich der Sportflächen (z.B. Vereinsnutzung) zu ermöglichen. Hierfür werden die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen entsprechend angepasst, der räumliche Geltungsbereich wird im Süden geringfügig um eine private Grünfläche (Zweckbestimmung „Nutzgarten“) erweitert.

Den Änderungen stehen keine Belange der Raumordnung und Landesplanung entgegen, so dass Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht zu erheben sind.

Diese wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:

- Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt
- Polizeidienststelle Herzogenaurach
- Kreisbrandrat Matthias Rocca

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

5. Bebauungsplan Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB; Billigung und Öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB wird in der Fassung vom 6. Februar 2023 einschließlich Begründung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Änderung des Bebauungsplanes begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Herzogenaurach, 6. Februar 2023

Georgios Halkias

2. Bürgermeister